



# Merkblatt

## Installationsrichtlinie für Erdgasinstallationen

### Geltungsbereich

- Erdgas-Hausinstallationen ab der ersten Absperrarmatur resp. für Installateure ab der Liefergrenze Eniwa AG, in deren Versorgungsgebiet, gemäss Anhang 1.
- Grundsätzlich ist die Installation vor dem Zähler im Ausführungsbereich der Eniwa AG.
- Weitere Grundlagen: Allgemeine Geschäftsbedingungen Eniwa AG, SVGW-Richtlinie G1 2012, VKF Brandschutzrichtlinien 2015.

### Meldepflicht/Installationsanzeige

- Grundsätzlich müssen sämtliche Geräteauswechslungen, Neuinstallationen, Veränderungen oder Erweiterungen von Gasinstallationen vor Ausführungsbeginn mit einer Installationsanzeige angemeldet werden.
- Mitteilungen von der Installationskontrolle auf dem Bewilligungsschreiben unbedingt beachten und auch dem ausführenden Monteur weiterleiten.
- Bitte ungefähre Terminangabe der auszuführenden Arbeiten auf der Installationsanzeige angeben (zur Koordinierung der Abnahmekontrolle).
- Die Installationsanzeige ist gemäss den Hinweisen vollständig einzureichen, dies vor allem bei Neuanlagen. Für Gasgeräteauswechslungen genügt das Formular in einfacher Ausführung.

### Installationskontrolle/Abnahmekontrolle

- Grundsätzlich findet die Kontrolle der Installation in Anwesenheit der Installationsfirma statt.
- Die Installationskontrolle überprüft grundsätzlich jede Installation, für welche eine Installationsanzeige vorliegt.

### Brandschutzkontrolle

- Heizungsanlagen > 70kW sind der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) separat anzumelden.
- Heizungsanlagen < 70kW sind dem zuständigen Feuerschauer (Kaminfeger) separat anzumelden.
- Dies betrifft auch Gasgeräteauswechslungen.

### Industrielle Anlagen

- Spezielle und verfahrenstechnische Anlagen sind vorgängig mit der Installationskontrolle, ggf. mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) abzusprechen.

### Einstellhallen

- Erdgasleitungen in den Einstellhallen dürfen nur in Stahl geschweisst ausgeführt werden. Die Verbindungen sind mit Flanschen auszuführen. Bei der Rohrbefestigung muss auf eine sichere Verankerung in genügender Anzahl geachtet werden.

### Kenzeichnung der Erdgasleitungen

- Die Erdgasleitungen sind in gewerblichen und industriellen Anlagen gemäss den SVGW-Richtlinien in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- Wo auf Grund der Rohrmaterialien Verwechslungsgefahr besteht, sind die Erdgasleitungen gemäss den SVGW-Richtlinien in geeigneter Weise zu Kennzeichnen.

### Leitungsführung in Hohlräumen und verdeckt liegende Leitungen

- Bei einer Installation in Hohldecken respektive bei verdeckt liegenden Installationen (auch UP-verlegt), hat eine Vorkontrolle (gemäss SVGW-Richtlinie G1, Ziff. 13.2.1) in freiliegendem Zustand aller Verbindungen zu erfolgen. Diese ersetzt nicht die Hauptkontrolle und Druckprüfung (gemäss SVGW-Richtlinie G1, Ziff. 13.3).
- Bei Hohldecken beachten: Erforderliche Belüftungen, gemäss SVGW-Richtlinie G1, Ziff. 5.3.3.2.

### Ihr Ansprechpartner

Eniwa AG  
Installationskontrolle  
T +41 62 835 04 36  
gwi@eniwa.ch  
www.eniwa.ch